

BVGer D-2183/2019 vom 30. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2183_2019

FR: TAF D-2183/2019 du 30 septembre 2019

IT: TAF D-2183/2019 del 30 settembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der gesamten vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 105 und aArt.108 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung (Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Vorab ist festzustellen, dass sich die formellen Rügen in der Beschwerde - die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt und die Begründungspflicht verletzt, da sie die vorgebrachten frauenspezifischen Asylgründe nicht beziehungsweise unzureichend gewürdigt habe - als unbegründet erweisen. In der angefochtenen Verfügung wurde ausdrücklich festgehalten, dass das Vorbringen des geplanten Ehrenmordes und dessen Umstände bereits im ersten Asylverfahren sowohl vom SEM als auch vom Bundesverwaltungsgericht umfassend abgehandelt und als unglaublich eingeschätzt worden sei. In der angefochtenen Verfügung wurden sodann die Todesdrohung, welche die Beschwerdeführerin per WhatsApp vom Bruder erhalten habe, als blosser Parteibehauptung ohne Beweiswert abgehandelt. Den auf dem USB-Stick enthaltenen Videos zu allgemeinen Frauenschicksalen wurde mangels konkreten Bezugs zur Beschwerdeführerin ein Beweiswert abgesprochen. Das SEM konnte im vorliegenden Verfahren die behauptete Bedrohungslage angesichts fehlender erheblicher Beweismittel mit relativ knappen Erwägungen abhandeln, unter Hinweis auf die ausführlichen Erwägungen zur (verneinten) Glaubhaftigkeit in den vorangegangenen Verfahren. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes. Bezüglich der von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde bemängelten unterbliebenen Anhörung ist auf Art. 111b und Art. 111c AsylG zu verweisen, wonach Verfahren bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen gemäss Rechtsprechung grundsätzlich schriftlich geführt werden (vgl. auch BVGE 2014/39 E. 5). Eine Anhörung erwies sich vorliegend nicht als angezeigt. Der Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung ist entsprechend abzuweisen.

E. 5

Wird nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer nachträglichen, mithin nach Rechtskraft des Asylentscheids eingetretenen, Veränderung der Sachlage eingereicht, ist dieses als neues Asylgesuch unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6). Demgegenüber bezweckt das Wiedererwägungsgesuch in der Regel die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Die Revision kann nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat das Gesuch um Wiedererwägung vom 22. November 2017 im Hinblick auf die vorgebrachte Verfolgung in Syrien im Jahr 2004 im Zusammenhang mit den Demonstrationen in F. _____ als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG behandelt. Ob diese Qualifikation zutrifft, kann vorliegend offengelassen werden, nachdem den Beschwerdeführenden durch diese (umfassende) Prüfung keine Nachteile entstanden sind.

E. 6.2

Hinsichtlich dieser Vorbringen - die Beschwerdeführerin habe im Jahr 2004 in F. _____ zusammen mit Familienangehörigen an Demonstrationen teilgenommen und anschliessend verhaftet werden sollen, zumal ihr Vater als angesehenes Mitglied der Demokratischen Partei Kurdistans ein wichtiger Regimegegner gewesen sei, weshalb sie in die in den Norden des Iraks geflohen seien - hat das SEM berechtigterweise darauf hingewiesen, dass die Herkunft aus Syrien sowohl von der Vorinstanz als auch vom Bundesverwaltungsgericht als unglaublich erachtet worden ist (vgl. Verfügung des SEM vom 4. April 2019, S. 4, 1.1 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. April 2017 F-7892/2015, E.7.1). In diesem Zusammenhang ist auch der Behauptung in der Beschwerde zu widersprechen, dass SEM habe in der angefochtenen Verfügung die vorläufige Aufnahme mit der allgemeinen Lage in Syrien begründet. Dies entspricht nicht den Tatsachen, da die vorläufige Aufnahme lediglich mit der Situation im nicht näher bezeichneten Herkunfts- beziehungsweise Heimatstaat begründet wurde. Ohnehin fehlt es den Vorbringen zu den behaupteten Ereignissen in Syrien im Jahr 2004 wegen des Zeitablaufes von 15 Jahren an flüchtlingsrechtlicher Relevanz, wobei die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift selber die Bedrohungslage zum jetzigen Zeitpunkt als nicht mehr vorhanden einordnet. Eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung liegt demnach aktuell nicht vor, weshalb sich weitere Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der erst Jahre später vorgebrachten Vorfälle in Syrien im Jahr 2004 erübrigen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin bringt zudem vor, ihre Familie in Syrien wolle sie töten, da sie mit ihrem Ehemann nicht einverstanden sei. Von der Tötungsabsicht der männlichen Familienmitglieder hat die Beschwerdeführerin bereits im ersten Asylverfahren gesprochen, es handelt sich somit um einen vorbestanden Sachverhalt, wobei das erste Asylverfahren mit dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes D-1503/2013 vom 22. Mai 2014 abgeschlossen worden ist. Im vorliegenden Verfahren bringt sie neue Tatsachen beziehungsweise Beweismittel hinsichtlich der vorbestanden Bedrohungslage vor. Dabei handelt es sich zum einen um Telefonate mit der Schwester ab dem Jahr 2016, eine Sprachnachricht des Bruders von Juni 2017 mit Drohungen sowie einen am 22. November 2017 eingereichten USB-Stick mit Videoaufzeichnungen von November 2017. Die Behandlung des SEM als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch ist nicht zu beanstanden.

E. 7.2

Die Vorinstanz ist zutreffend zum Schluss gelangt, die Vorbringen und Beweismittel der Beschwerdeführerin vermöchten die Schlussfolgerung der früheren Entscheide nicht umzustossen. Für die Informationen, die sie von der Schwester per Telefon im Jahr 2016 über die weiterbestehende Todesgefahr durch die männlichen Familienangehörigen erfahren habe, kann sie kein Beweismittel anbieten. Auch die im Juni 2017 angeblich eingegangene elektronische Sprachnachricht ihres Bruders mit einer konkreten Drohung blieb unbelegt und ist, da erst spät geltend gemacht, als nachgeschoben zu qualifizieren. Die reinen Parteibehauptungen der Beschwerdeführerin sind nicht geeignet, die früheren Beurteilungen zu entkräften. Die Behauptung in der Beschwerde (vgl. Beschwerde, S. 5, 3.1), die gegen sie gerichteten Todesdrohungen und die Misshandlung durch die Familie vor ihrer Ausreise seien als erstellt zu erachten, muss angesichts der von der Vorinstanz und vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Erwägungen zur fehlenden Glaubhaftigkeit

klar widersprochen werden. Vielmehr wurden die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu wesentlichen Vorbringen in Bezug auf die Umstände der heimlich geführten Liebesbeziehung sowie die vermeintlichen Misshandlungen durch die mit Zwangsheirat drohende Familie angesichts unsubstanziierter, unrealistischer und widersprüchlicher Aussagen als unglaubhaft qualifiziert (vgl. Verfügung des SEM vom 22. Februar 2013, S. 3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes D-1503/2013 vom 22. Mai 2014 E. 7.2). Den auf dem USB-Stick enthaltenen Videoaufzeichnungen über Ehrenmorde und Frauenschicksale kommt angesichts des fehlenden persönlichen Bezugs zur Beschwerdeführerin sodann keinerlei Beweiswert zu, da die Beschwerdeführerin darin nicht persönlich erwähnt wird. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Zwangsverheiratungen und Ehrenmorde tatsächlich vorkommen können. Die allgemeinen Ausführungen in der Beschwerde, auch der beigelegte Bericht des UNHCR, sind ebenfalls nicht geeignet, die vorinstanzlichen Erwägungen zu entkräften, zumal es sich bei den Vorbringen in der Beschwerde zum geplanten Ehrenmord durch die Familienmitglieder im Wesentlichen um die gleichen Vorbringen wie im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren handelt.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und das SEM das Mehrfachgesuch sowie das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt hat, soweit es darauf eingetreten ist.

E. 9

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 10.2

Die Vorinstanz hat infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden angeordnet. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4 [als Referenzurteil publiziert]; BVGE 2009/51 E. 5.4), erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzugs. Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Rechtskraft.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 1. Juni 2019 geleistete Kostenvorschuss wird diesem Betrag angerechnet. Der Restbetrag von Fr. 750.- ist von den Beschwerdeführenden zu bezahlen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.